

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Volksschule

Sektion Organisation

13. Juli 2022

**HANDREICHUNG**

**Urheberrecht Volksschule**

---

**1. Urheberrecht**

Das Urheberrecht schützt literarische und künstlerische Werke. Dazu gehören beispielsweise:

- literarische Werke jeglicher Art (Texte) von Romanen über die wissenschaftliche Abhandlung und den Zeitungsartikel bis hin zu den Texten auf einer Webseite
- visuelle oder audiovisuelle Werke wie Fotografien und Filme
- Werke der Musik und andere akustische Werke
- Werke der bildenden Kunst (Malerei, Bildhauerei, Grafik)<sup>1</sup>.

Das Urheberrecht gibt den Urheberinnen und Urhebern das zeitlich befristete Recht, zu bestimmen, ob, wann und wie ihre Werke verwendet und verbreitet werden sollen, sei dies gratis oder gegen Bezahlung.

Die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes braucht immer eine Erlaubnis, die entweder die Urheberin bzw. der Urheber erteilen kann oder die sich direkt aus dem Urheberrechtsgesetz<sup>2</sup> ergibt. Unter der Nutzung eines Werkes sind insbesondere folgende Handlungen zu verstehen:

- die Vervielfältigung eines Werkes (z.B. fotokopieren, digitale Kopie in der Cloud, scannen, fotografieren, speichern)
- die Bearbeitung eines Werkes (z.B. Theaterversion eines Buches, verändern, kombinieren, ergänzen, umformatieren)
- die Verbreitung eines Werkes (z.B. Buchverleih, Online stellen), nur verbreiten von Kopien oder Bearbeitungen
- das Wahrnehmbar- oder Zugänglichmachen eines Werkes (z.B. Vorführung eines Theaterstücks)
- die Anerkennung der Urheberschaft (z.B. zitieren)

Nur wer über das Nutzungsrecht verfügt, darf ein Werk kopieren, bearbeiten und verbreiten. Rechteinhaberinnen und -inhaber können allerdings anderen eine Nutzungserlaubnis erteilen (= Lizenzvertrag): z.B. du darfst mein Werk einmal kopieren.

Ein Verstoß gegen das Urheberrecht kann sowohl zivil- wie auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> <https://www.ige.de/de/etwas-schuetzen/urheberrecht/grundlegendes.html> (zuletzt besucht am 30. April 2021)

<sup>2</sup> Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) vom 9. Oktober 1992 (SR 231.1)

<sup>3</sup> Vgl. auch <https://ict-coach.ch/zh/risikokultur/haftung/> (zuletzt besucht am 11. Mai 2021)

## 2. Nutzung von geschützten Werken in der Schule

Für die Nutzung von geschützten Werken in der Schule gibt es spezielle Regeln. Die Verwertungsgesellschaft Pro Litteris<sup>4</sup> regelt die Tarife für die Schulen und beschreibt die erlaubte Nutzung im Merkblatt "Gemeinsamer Tarif 7: Schulische Nutzung"<sup>5</sup> (GT 7). Unter diesen Richtlinien sind bestimmte Nutzungen erlaubt. Für öffentliche Schulen werden die Lizenzgebühren für diese Nutzung pauschal durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vergütet.

Erlaubt ist unter diesen Richtlinien z.B. die auszugsweise Nutzung von Büchern, Zeitschriften und DVDs sowie die vollständige Nutzung von Radio- und Fernsehsendungen für den Unterricht in der Klasse. Für darüberhinausgehende Nutzungen, z.B. ein ganzes Buch einscannen oder eine Filmvorführung im Klassenlager zur Unterhaltung, müssen die Nutzungsrechte beim Rechteinhaber immer zuerst eingeholt werden.

Nachfolgend eine Übersicht der erlaubten Nutzungen in der Praxis gemäss Anhang des Merkblatts von ProLitteris:

Anwendungsfälle und erlaubt:	Nicht erfasste Anwendungen (d.h. nicht erlaubt):	Empfehlungen:
<b>Ausschnitte kopieren</b> <sup>6</sup> : Lehrpersonen vervielfältigen einzelne Zeitungsartikel oder Musikstücke, ein Buchkapitel, eine Filmsequenz oder die Musiknoten eines Songs aus einer Liedersammlung.	<b>Ganze Werkexemplare kopieren:</b> Eine Lehrperson möchte ein ganzes Buch vervielfältigen, eine ganze gekaufte CD oder DVD oder eine Zeitschrift, ein Magazin oder ein Sammelwerk ganz kopieren.	Wenn ein Werk im Handel erhältlich ist, muss man sich die Werkexemplare vertraglich beschaffen [kaufen] <sup>7</sup> . Sonderfälle sind Bilder (Gemälde, Fotografien etc.), welche auch ganz vervielfältigt werden dürfen, ebenso Radio- und TV-Sendungen auf Träger oder über ein schulinternes und passwortgeschütztes Netzwerk.
<b>Verwendung im Unterricht:</b> Lehrpersonen und Schüler verwenden Werke im Unterricht in der Klasse, für Hausaufgaben und, als vervielfältigte Ausschnitte, über interne OnlinePlattformen.	<b>Verwendung extern:</b> Die schulische Nutzung wird überschritten durch Websites, Videoportale, MOOC <sup>8</sup> , soziale Medien, öffentlich zugängliche Speicherdienste und Apps.	Über Log-in und Passwörter lassen sich Verwendungen auf die berechnete Gruppe beschränken (z.B. Klasse oder Projektgruppe). Soll der Unterricht oder die Veranstaltung ein weiteres Publikum erreichen, sind die betroffenen Verlage oder Produzenten individuell zu kontaktieren.
<b>Eigenes Unterrichtsmaterial herstellen:</b> Lehrpersonen sammeln Werkausschnitte, setzen sie im eigenen Unterricht ein und geben sie – ohne Bearbeitung – vereinzelt an	<b>Lehrmittel herstellen und verbreiten:</b> Für andere Lehrpersonen, für die ganze Schule oder sogar öffentlich dürfen keine Zusammen-	Dass Herstellen von Lehrmitteln unter Verwendung von fremdem Material ist ein Verlagsgeschäft und setzt die individuelle Regelung der Rechte voraus. Ohne diese

<sup>4</sup> <https://prolitteris.ch/> (zuletzt besucht am 15. Juli 2021)

<sup>5</sup> [https://www.prolitteris.ch/wp\\_update2020/wp-content/uploads/GT\\_7\\_Schulen\\_2022-2026.pdf](https://www.prolitteris.ch/wp_update2020/wp-content/uploads/GT_7_Schulen_2022-2026.pdf) zuletzt besucht am 13. Juli 2022)

<sup>6</sup> Anmerkung BKS: Das Urheberrechtsgesetz legt nicht genau fest, was ein Ausschnitt ist. Bei Büchern wird empfohlen einzelne Seiten oder Kapitel, nicht aber mehrere zusammenhängende Kapitel oder das gesamte Werk zu vervielfältigen. (vgl. <https://www.fair-kopieren.ch/faq/>, zuletzt besucht am 21.06.2021)

<sup>7</sup> Anmerkung BKS

<sup>8</sup> MOOC bedeutet: offener Onlinekurs mit grossen Teilnehmerzahlen, bei dem auf Zugangs- und Zulassungsbeschränkungen verzichtet wird.

<b>Anwendungsfälle und erlaubt:</b>	<b>Nicht erfasste Anwendungen (d.h. nicht erlaubt):</b>	<b>Empfehlungen:</b>
eine Kollegin oder einen Kollegen im Lehrkörper weiter.	stellungen von fremden Werkauschnitten verwendet werden – ein separater Lizenzvertrag wäre nötig.	Genehmigungen sind nur eigene Inhalte, lizenzfreie Inhalte (Schutzdauer abgelaufen oder bestimmte Creative Commons Lizenzen <sup>9</sup> und korrekte Zitate erlaubt.
<b>Vervielfältigen im Schulbetrieb:</b> Angestellte der Schulen und Schüler dürfen wie jede Organisation Ausschnitte von Werken zur internen Information und Dokumentation vervielfältigen, analog oder digital.	<b>Betriebliche Verwendung zu anderen Zwecken:</b> Andere Zwecke als die interne Information und Dokumentation, z.B. das Vervielfältigen zur Unterhaltung oder in öffentlich zugänglichen Räumen für ein Publikum.	Der betriebliche Eigengebrauch erlaubt Vervielfältigungen, was auch ein Speichern von Ausschnitten für interne Informations- und Dokumentationszwecke ermöglicht. Das erlaubt Archive mit Werkauschnitten. Zudem dürfen natürlich Exemplare wie Bücher und Medien über Mediatheken zugänglich sein.
<b>Sonderfall Radio und TV:</b> Sendungen und gesendete Werke dürfen ab Radio und TV auch als Ganzes aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass die Lehrperson oder der Dienst einer Mediathek die Sendung aufnimmt.	<b>Andere Quellen:</b> Der Sonderfall ist auf im Radio oder TV gesendete Programme beschränkt. Einen Film direkt ab einem im Handel erhältlichen Format (z.B. DVD oder Blu-ray Disc) zu speichern, überschreitet die schulische Nutzung.	Für den Unterricht sind die Regeln grosszügiger als in der betrieblichen Nutzung. Es darf Audio- und Videomaterial eingesetzt und aufgeführt werden: nicht nur selber aufgenommene Sendungen, sondern auch gekaufte Werkexemplare (DVD, CD). Von den letzteren dürfen aber immer nur Ausschnitte kopiert werden [z.B. wenn eine bestimmte Szene in ein Lernmanagementsystem gestellt wird] <sup>10</sup> .
<b>Sonderfall Bilder:</b> Fotografien, Gemälde, Grafiken, Zeichnungen und andere Werke der bildenden Kunst dürfen nicht nur ausschnittsweise, sondern ganz verwendet werden.	<b>Bilder publizieren:</b> Auch für Bilder ist die Verwendung der Vervielfältigungen auf die Zwecke der internen Information und Dokumentation und auf den Unterricht beschränkt.	In Ausschnitten aus Zeitungen und Büchern dürfen ganze Bilder mitkopiert werden, auch wenn es natürlich nicht mehr „Ausschnitte“ sind. Ausgeschlossen ist, Bilder auf der Schulwebsite zu veröffentlichen oder einem weiteren externen Publikum zu zeigen.
<b>Bearbeitungen von Werken im Unterricht:</b> Schülerinnen verwenden Teile von Werken zur Herstellung eigener Kreationen, seien es Texte, Bilder, Darbietungen oder Theaterstücke. Die neuen Werke	<b>Bearbeitungen ausserhalb der Klasse:</b> Das Bearbeitungsrecht ist ein Verwendungsrecht, das nur für den Unterricht erlaubt ist. Die Verwendung der Bearbeitung ausserhalb der Klasse bedarf der Zustimmung der Rechteinhaber.	Das Gesetz erlaubt den Lehrpersonen und Schülern alle „Verwendungen“, also auch das Aufführen und Bearbeiten. Das ist bedeutend mehr als das „Vervielfältigen“, das

<sup>9</sup> Mit Creative Commons (CC) können Urheberinnen und Urheber Lizenzen für die Nutzung ihrer Werke erstellen. Es kann aus verschiedenen standardisierten Verträgen eine Lizenz zusammengestellt werden (siehe <http://www.creativecommons.ch/wie-funktioniert/> (zuletzt besucht am 12. Mai 2021))

<sup>10</sup> Anmerkung BKS

Anwendungsfälle und erlaubt:	Nicht erfasste Anwendungen (d.h. nicht erlaubt):	Empfehlungen:
dürfen der Klasse präsentiert werden.		allen Betrieben und Organisationen zum internen Gebrauch gestattet ist.

## 2.1 Einige konkrete Beispiele für den Unterricht in der Klasse

- Es dürfen keine ganzen Bücher eingescannt oder kopiert werden, sondern nur einzelne Seiten oder Kapitel.
- Radio- und Fernsehsendungen dürfen vollständig kopiert und z.B. in ein Lernmanagementsystem gestellt werden, ein Film ab einer DVD darf hingegen nur in Auszügen kopiert werden.
- Filme, auch als gekaufte DVD, dürfen im Unterricht vollständig gezeigt werden, eine Vorführung zu reinen Unterhaltungszwecken im Klassenlager, ist hingegen unter dieser schulischen Ausnahmeregel nicht erlaubt.
- Für den Unterricht dürfen Präsentationen und Collagen mit urheberrechtlich geschützten Bildern erstellt werden, diese Werke dürfen aber nicht öffentlich ausgestellt werden, z.B. auf der Schulwebseite oder den sozialen Medien.

## 2.2 Quelle angeben

Eine Quellenangabe sollte bei der Verwendung fremder Werke stets erfolgen. In den Fällen von Art. 25 Urheberrechtsgesetz, also beim Zitieren von veröffentlichten Werken, ist eine Quellenangabe Pflicht. Eine falsche Angabe stellt eine Urheberrechtsverletzung gemäss Art. 67 Abs. 1 lit. a Urheberrechtsgesetz dar. Die Angabe der Quelle ändert jedoch nichts daran, ob eine Vervielfältigung des Werks rechtmässig ist oder nicht.

## 2.3 Bildagenturen

Besondere Vorsicht ist bei Bildern aus den Sammlungen von Bildagenturen (z.B. Getty Images) geboten. Es gelten dieselben Regeln, wie oben unter "Sonderfall Bilder" ausgeführt: Aus dem Internet heruntergeladene Bilder dürfen zu Unterrichtszwecken im Klassenverband verwendet, nicht jedoch öffentlich zugänglich gemacht werden. Das heisst konkret, dass ein Bild zwar heruntergeladen und im Unterricht verwendet werden darf, aber eine Arbeit mit so einem Bild nicht auf die Webseite der Schule gestellt oder als Plakat im Schulhaus ausgestellt werden darf, weil das eine Veröffentlichung darstellt. Für eine Veröffentlichung muss die Einwilligung der Urheberin bzw. des Urhebers oder der Bildagentur (z.B. Getty Images) eingeholt werden und in der Regel zusätzliche Lizenzgebühren bezahlt werden. Diese Lizenzgebühren werden nicht durch den GT 7 abgedeckt.

## 2.4 Werke von Lehrpersonen

Gemäss § 33 Abs. 2 GAL<sup>11</sup> können Werke, die durch Lehrpersonen in Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten geschaffen wurde, durch die Arbeitgeberin beziehungsweise den Arbeitgeber entschädigungslos und ohne zeitliche und räumliche Beschränkung verwendet, verändert oder veräussert werden. Das bedeutet, dass die Gemeinde oder der Gemeindeverband als Arbeitgeberin beziehungsweise Arbeitgeber über die geschaffenen Werke bestimmen darf.

<sup>11</sup> Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200)

## **2.5 Konkrete Fragen**

Konkrete Fragen im Zusammenhang mit dem Urheberrecht an Schulen können gestellt werden an:

Rechtsdienst des Departements Bildung, Kultur und Sport:

Tel. 062 835 21 22

rechtsdienst.bks@ag.ch

## **3. Weiterführende Links**

[Competence Center in Digital Law Platform \(ccdigitallaw.ch\)](https://www.ccdigitallaw.ch)

[Organisationen und Schulen - ProLitteris](#) > Merkblatt Schulen (GT 7) (2022)

[www.fair-kopieren.ch](https://www.fair-kopieren.ch)